



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Oberaufsichtskommission  
Berufliche Vorsorge OAK BV

# **Die OAK BV im Spannungsfeld von Aufsicht und Entbürokratisierung: Chancen und Gefahren der Zweckerweiterung und AHV- Befreiung bei Wohlfahrtsfonds**

PatronFonds-Mitgliederversammlung - Bern, 6. Juni 2017  
Dr. Pierre Triponez, Präsident OAK BV

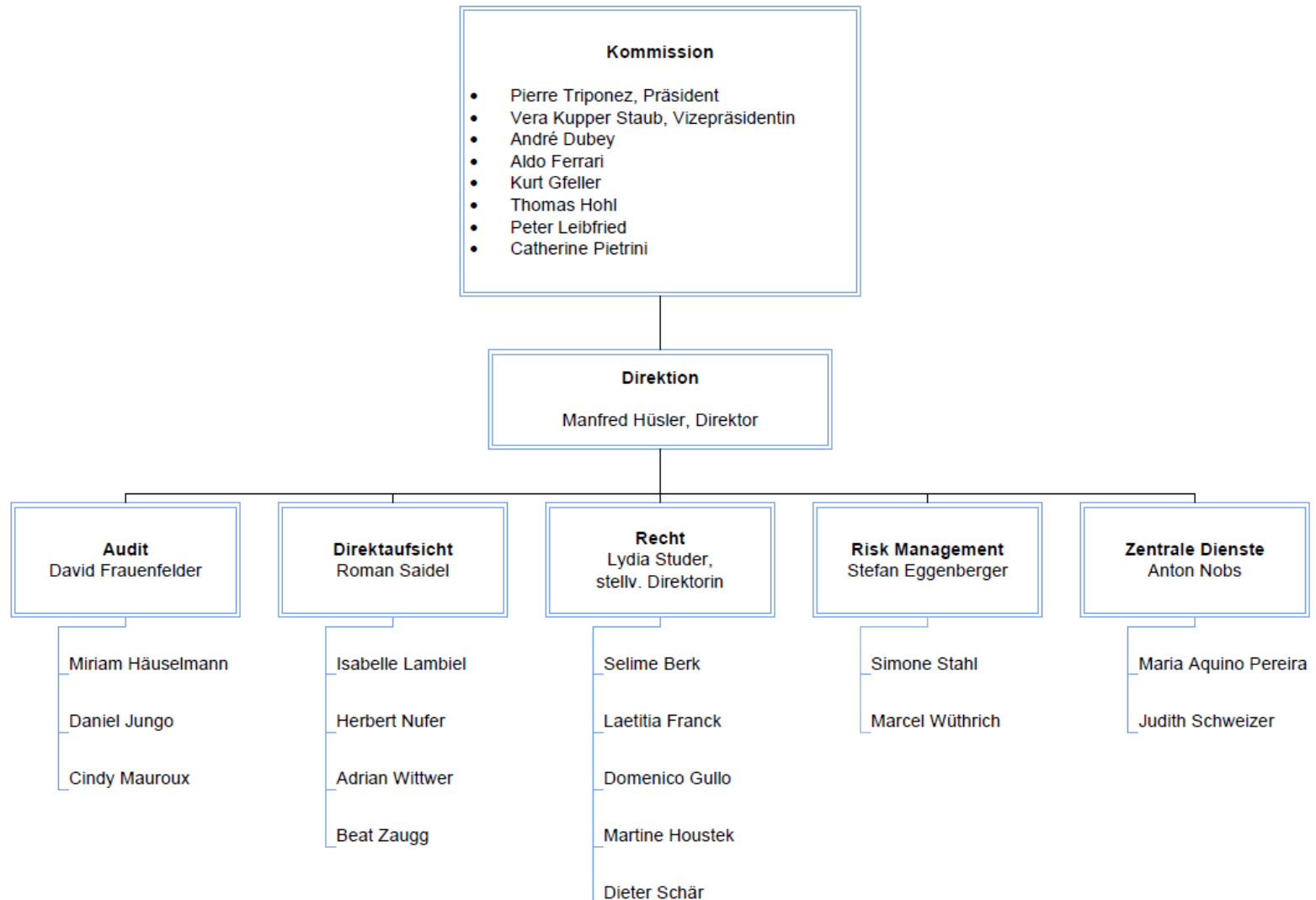


# Aufgaben der OAK BV

- Sie übt die Oberaufsicht über die regionalen Aufsichtsbehörden aus
- Sie ist Direktauf Aufsichtsbehörde über die Auffangeinrichtung und den Sicherheitsfond
- Sie überwacht die rund 60 Anlagestiftungen gestützt auf eine spezielle Verordnung (ASV)
- Sie ist Zulassungsbehörde der Pensionskassenexperten und der selbstständigen Vermögensverwalter
- Sie ist gegenüber den Experten und den Revisoren weisungsberechtigt

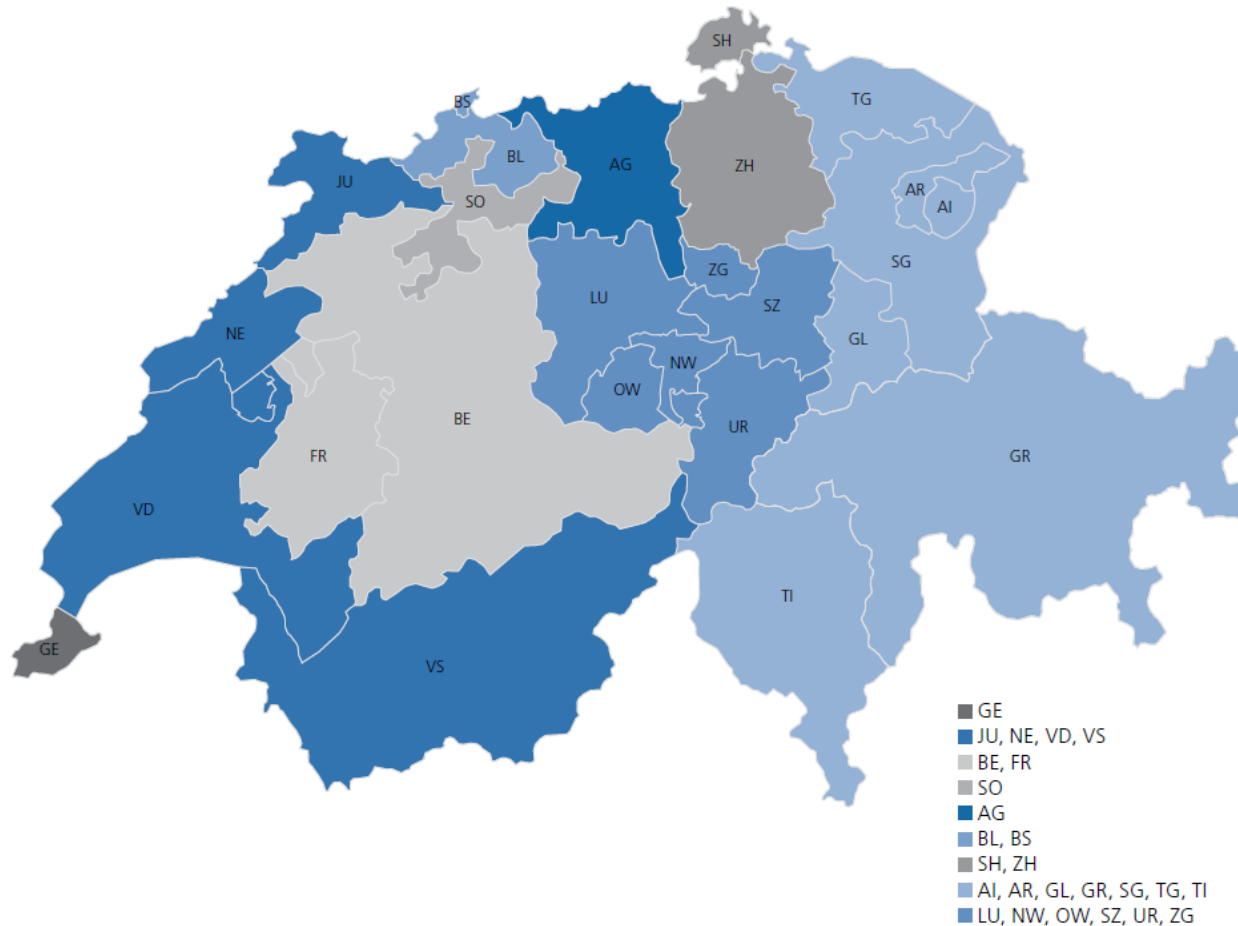


# Organigramm der OAK BV





# Regionale und kantonale Aufsichtsbehörden





# Ausgangspunkt und Entwicklung der letzten Jahre

- Idee der parlamentarischen Initiative Pelli (17. Juni 2011)
- Vereinfachungen für Wohlfahrtsfonds (Wofa), nur noch zweckmässige Bestimmungen des BVG sollten anwendbar sein, nicht sämtliche Bestimmungen des BVG
- Aufhalten des Sterbens von Wofa durch Erhöhung der Attraktivität
- 1992: mehr als 8'000 Wofa - 2010: noch 2631
- Wofa erfüllen wichtige Funktion, neben Leistungen an einzelnen Destinatär z.B. auch als Sanierungsmassnahmen für Vorsorgeeinrichtungen, Sozialplan
- Schaffung von Rechtssicherheit durch Klärung welche Bestimmungen aus dem BVG anwendbar sind



# Umsetzung der Initiative Pelli im Gesetz

bisherige Grundlage:

- Art. 89a Abs. 6 ZGB, der sowohl für überobligatorische Vorsorgeeinrichtungen (VE) und Wohlfahrtsfonds (Wofa) galt

neue Grundlage:

- überobligatorische VE Art. 89a Abs. 6 ZGB
- Wofa Art. 89a Abs. 7 ZGB



# Unterscheidungskriterien

- überobligatorische VE (Art. 89a Abs. 6 ZGB): dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt, d. h. Rechtsanspruch auf reglementarische Leistungen im Vorsorgefall Alter, Tod und Invalidität
- Wohlfahrtsfonds (Art. 89a Abs. 7 ZGB) dem FZG nicht unterstellt, d.h. kein Rechtsanspruch auf Leistungen, Stiftungsrat beschliesst Leistungen im Einzelfall



# Weisungen der OAK BV

## Beispiele für Entbürokratisierungen

- Wofa brauchen kein Teilliquitations-Reglement zu erstellen (keine Genehmigungspflicht durch BVG-Aufsichtsbehörden und damit auch keine Kosten für Wofa)
- Wofa haben keine Verpflichtung mehr ein formelles Anlagereglement zu erlassen (Richtlinien, Grundsätze sind genügend)





# Weisungen der OAK BV

## Wofa und AHV-Beitragsunterstellung der Leistungen

- Im Leistungsfall werden gewisse Leistungen des Wofa der AHV unterstellt, mit der Folge, dass der Arbeitgeber AHV-Beiträge bezahlen muss (Rechtsprechung BGE 137 V 321)
- Gemeinsame Lösung erarbeitet durch Patronfonds, BSV und OAK BV: **Fällige AHV-Beiträge können vom Wofa bezahlt werden.** Beschränkung aber auf Wofa gemäss Art. 89a Abs. 7 ZGB



# Chancen und Gefahren der Zweckerweiterungen

## Chance und zugleich Gefahr von Zweckerweiterungen

- Wofa erhält Steuerbefreiung aufgrund Art. 80 ff BVG
- Wenn Zweckerweiterung zu weit geht:  
nicht mehr berufliche Vorsorge sondern klassische Stiftung (Abgrenzung ist nicht immer eindeutig)
- Wofa: Steuerbefreiung aufgrund beruflicher Vorsorge  
Art. 56 lit. e DBG
- Klassische Stiftungen: aufgrund Gemeinnützigkeit  
Art. 56 lit. g DBG



# Chancen und Gefahren der Zweckerweiterungen

## Stiftungszweck bei Wofa:

Unterstützung der Destinatäre einer Unternehmung bzw. ihrer Angehörigen gegen die Folgen von Alter, Tod und Invalidität sowie Härtefälle, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit zu unterstützen

- Zweckerweiterungen sind deshalb in Zusammenarbeit mit kantonalen Steuerbehörden die Befreiung erteilen und regionalen Aufsichtsbehörden die für die Aufsicht zuständig sind zu erarbeiten (Kreis-schreiben/Rundschreiben/Merkblätter der Kantone bzw. ESTV)



# Chancen und Gefahren der Zweckerweiterungen

## Stiftungszweck bei Wofa:

- BVG-Aufsichtsbehörde ist zuständig für Definition, ob Vorsorge- oder klassische Stiftungen – das Gesetz sieht kein formalisiertes Verfahren vor – Rechtsweg nicht definiert
- BVG-Aufsichtsbehörde hat Status Wofa zu erfassen (siehe dazu Weisungen OAK BV). Dies bringt Sicherheit für Wofa



# Kontakt

## Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV

Seilerstrasse 8

Postfach

3001 Bern

Tel. Nr.: +41 58 462 48 25

Fax Nr.: +41 58 462 26 96

[info@oak-bv.admin.ch](mailto:info@oak-bv.admin.ch)

[www.oak-bv.admin.ch](http://www.oak-bv.admin.ch)

